

Nachweis/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung -

Landratsamt Landsberg am Lech
Sozialhilfeverwaltung - SG21
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

Erziehungsberechtigter

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Ich beziehe nachstehende Sozialleistung:

- Wohngeld / Kinderzuschlag
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist mit dem Nachweis/Antrag vorzulegen!

Nachweis/Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Schule/ Kindertageseinrichtung	Anschrift der Schule/ Kindertageseinrichtung	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Telefonnummer für Rückfragen

Unterschrift

Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Schul-/ KiGa-Jahr: _____

Der / die SchülerIn bzw. das Kind, wie oben angegeben, ist an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet und nimmt daran teil.

Einzelabrechnung Anzahl der Tage pro Woche (in der Regel)

Nach Vorlage eines Gutscheines durch das Kind oder dem Erziehungsberechtigten, rechnet der Leistungsanbieter das Essen mit dem Landratsamt mit einer Rechnung (Gutschein-Nr., Zahl der teilgenommen Essen) ab.

Pauschalabrechnung Anzahl der Tage pro Woche (in der Regel)

Monatliche Pauschale: € Zahlbar für: 11 Monate 12 Monate

Bei der monatlichen Pauschalabrechnung erfolgt die Überweisung direkt an den Leistungserbringer ohne Rechnungsstellung zum 1. jeden Monats im Voraus. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, jegliche Änderung dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Leistung soll an folgenden Leistungsanbieter / Rechnungssteller überwiesen werden

Name des Leistungsanbieters / Rechnungsstellers und Adresse	
IBAN	Name der Bank
Ansprechpartner/in für Rückfragen (E-Mail wenn vorhanden)	Telefon

Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel Schule/
Kindertageseinrichtung



Hinweise für die Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe

Das Mittagessen muss in der Verantwortung der Einrichtung (wenn die Mittagsverpflegung von der Schule / Kindertagesstätte / Kindertagespflege zumindest befürwortet wird und sie sich deshalb organisatorisch darauf eingerichtet hat) angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die z.B. an Kiosken auf dem Gelände der Einrichtung verkauft werden, gehören nicht dazu.

Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Nachweis erbracht/ Antrag gestellt wird und können nicht rückwirkend gewährt werden. Zum Beispiel geht der Nachweis/Antrag am 14.10. im Landratsamt ein, dann können die Bildungs- und Teilhabeleistungen ab 01.10. gewährt werden.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird **und** mindestens eine der folgenden Sozialleistung beziehen: **Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (Hartz IV) nach SGB II und SGB XII. Für Bezieher von SGB XII - Leistungen gilt diese Altersbeschränkung nicht. Wenn Sie Asylbewerberleistungen beziehen, ist der Antrag im Landratsamt, Sachgebiet 32, einzureichen.**

Wer keine der vorgenannten Sozialleistungen erhält, kann keine Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen. Eine Kopie des Bescheides über eine der vorgenannten Sozialleistungen ist dem Nachweis/ Antrag beizufügen.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Wie funktioniert das?

Die Kosten der Mittagsverpflegung müssen für jedes Kind gesondert beim Landratsamt Landsberg am Lech nachgewiesen/beantragt werden. Die Kosten werden nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Mit dem Nachweis/ der Antragstellung ist der untere Teil des Nachweises/ des Antrags durch den Leistungsanbieter (Schule/ Kindertageseinrichtung) auszufüllen, zu bestätigen und zu unterschreiben.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an den Nachweiserbringer/Antragsteller mit einem Zeitraum, ab wann und wie lange die Mittagsverpflegung gezahlt wird. Beim Bewilligungsbescheid ist ein Gutschein beigefügt, auf dem der Zeitraum nochmals eingetragen ist. Das Kind oder sein Erziehungsberechtigter zeigen in der Schule oder in der Kindertagesstätte den Gutschein vor. Der Leistungserbringer (Schule/ Kindertageseinrichtung) rechnet mit dem Landratsamt Landsberg am Lech mit einer entsprechenden Rechnung ab. Die Rechnung sollte mindestens die Anzahl der teilgenommen Essen, die Gutschein-Nr. und den Betrag je Essen enthalten. Bei der Pauschalabrechnung wird der Gesamtbetrag direkt an den Leistungserbringer monatlich im Voraus überwiesen.

Nach Ablauf des Bewilligungsbescheides bzw. des Gutscheines ist der Nachweis/Antrag vollständig neu beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen!

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch unter 08191/129-1284 oder 129-1285 an die Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt Landsberg am Lech wenden.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (noch nicht anerkannt sind!) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter/Innen des Sachgebietes 32 im Landratsamt mit den folgenden Telefonnummern: 08191 – 129 1390 / 1391 / 1393

Formulare und Informationen finden Sie auch unter www.Landkreis-Landsberg.de / Landratsamt / Formulare Merkblätter / Buchstabe B - 2. Seite - Bildung und Teilhabe



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§ 67 ff Sozialgesetzbuch X

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Die im Rahmen eines Antrags nach SGB II, SGB XII, WOGG, BKGG gemachten Angaben werden durch einen automatischen Datenabgleich nach § 52 SGB II, § 118 Sozialgesetzbuch XII bei der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern überprüft.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Datenerhebung bei anderen Stellen bei Antragstellung nach dem SGB XII oder im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung:

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann das Sozialhilfeamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei:

den Finanzbehörden (§ 117 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 21 Abs. 4 SGB X), dem Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII)

7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Ist eine Forderung (Rückforderungen, Kostenersatz/ Darlehen) nach Beendigung des Hilfebezugs noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang bis zur Verjährung aufbewahrt. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Zahlungsempfänger)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, SGB XII, oder BKGG Ihren Leistungsanspruch gegenüber unseren Antragstellern entsprechen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet. **Danach erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

